

JEWAGAS-Geschäftsbedingungen (Stand Mai 2015)

1. Geltungsbereich

Diese JEWAGAS Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, soweit in einzelnen Lieferverträgen nichts anderes vereinbart wurde. Diese Geschäftsbedingungen sind spätestens mit der Annahme der Ware anerkannt. Geschäftsbedingungen des Kunden haben nur insofern Gültigkeit, als sie von JEWAGAS ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

2. Lieferungen

Sämtliche Lieferungen der JEWAGAS erfolgen ab Werk. Sämtliche sich aus dem Transport zum oder vom Kunden ergebenden Gefahren - auch bei frachtfreier Lieferung - trägt der Kunde. Für den Fall der Verzögerung der Absendung der Ware, aus einem Grund, den JEWAGAS nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn JEWAGAS von ihrem Recht zur Verlängerung der Liefertermine Gebrauch macht. Bei Abnahmeverweigerung durch den Kunden behält sich JEWAGAS vor, eine Nachfrist zu setzen und sodann vom Vertrag zurückzutreten, bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

3. Preise

Sämtliche Angebote und Lieferungen sind freibleibend. Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise ab Werk. Bei Verträgen über einmalige Leistungen ist JEWAGAS an vereinbarte Preise nur insoweit gebunden, als die Lieferung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll. Erfolgt die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund eines Umstandes, den JEWAGAS nicht zu vertreten hat, gelten die am Liefertag gültigen Preise als vereinbart. Für den Fall, daß die vertraglichen Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erfolgen, tritt eine Bindung an zugesagte Preise nicht ein.

4. Zahlung

Sämtliche Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. JEWAGAS behält sich vor, Lieferungen im Wert bis zu € 50,00 nur gegen sofortige Barzahlung auszuführen. Für den Fall, daß sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet, ist JEWAGAS berechtigt, Liefertermine bis zur Beseitigung des Verzuges zu verlängern. JEWAGAS kann für diesen Fall nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Der Kunde ist berechtigt, mit Gegenansprüchen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, aufzurechnen.

5. Lieferstörungen

Werden Lieferungen verhindert oder wesentlich erschwert aufgrund von Umständen, die JEWAGAS nicht zu vertreten hat, so ist JEWAGAS für die Dauer der Auswirkung dieser Umstände von ihrer Lieferpflicht befreit. Dies gilt insbesondere bei Streiks, Anordnung behördlicher Maßnahmen und Fällen höherer Gewalt. Dies gilt ebenso, wenn Vorlieferer von JEWAGAS von ihrer Lieferpflicht ganz oder teilweise entbunden sind oder wenn übliche Transport- und Bezugsmöglichkeiten aufgrund staatlicher Eingriffe nicht mehr bestehen. JEWAGAS steht in diesen Fällen das Recht zu, Lieferungen unter Berücksichtigung der eingetretenen Verzögerungen einschl. angemessener Anlaufzeit zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen. JEWAGAS ist für diese Fälle auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn JEWAGAS auf seine Aufforderung hin nicht erklärt, ob sie vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist zur Lieferung bereit ist. Für den Fall, daß JEWAGAS dem Kunden ein Lieferhindernis aus vorgenannten Gründen bestätigt, hat dieser das Recht, die während der Störung von ihm benötigte Ware anderweitig zu beschaffen.

6. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller auch zukünftig entstehender Forderungen von JEWAGAS deren Eigentum. Während dieser Zeit darf die Ware ohne Zustimmung von JEWAGAS durch den Kunden nicht verpfändet oder sicherungsübereignet werden. Für den Fall einer Pfändung durch Dritte verpflichtet sich der Kunde, dies JEWAGAS unverzüglich mitzuteilen und diese bei der Wahrung ihrer Rechte entsprechend zu unterstützen. Für den Fall, daß JEWAGAS an den Kunden nicht als Endabnehmer liefert, ist dieser zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Kunde tritt bereits jetzt seine insoweit erlangten Forderungen, sowie im Falle eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Abnehmers, seine Absonderungsrechte bis zur Höhe seiner JEWAGAS gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten sicherungshalber an diese ab. Werden die von JEWAGAS gelieferten Waren in einem Grundstück oder Gebäude des Kunden eingebaut, bleiben sie bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von JEWAGAS und werden nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks, bzw. des Gebäudes. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer andere Sache erwirbt JEWAGAS das Miteigentum an dieser Sache in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Für den Fall der Veräußerung des Grundstücks, des Gebäudes oder der neuen Sache tritt der Kunde seine Forderungen gegen den Erwerber bereits jetzt bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware einschl. der Forderungen von JEWAGAS aus ihrem Einbau an diese ab. Dem Kunden durch JEWAGAS vermietete oder zur Nutzung überlassene Gegenstände, z.B. Tankanlagen, bleiben auch bei unterirdischer Aufstellung Eigentum von JEWAGAS und werden keine wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes.

7. Verwendung von Gasen

Flüssiggas ist mineralölsteuerbegünstigt und darf deshalb nur zur Erzeugung von Licht und Wärme, sowie zum Antrieb von Gasturbinen in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung verwendet werden. JEWAGAS-Treibgas ist mineralölsteuerpflichtig. Das gelieferte Gas ist für den eigenen Verbrauch des Kunden bestimmt und darf ohne Erlaubnis von JEWAGAS nicht weitergegeben werden. Mit dem Auftrag zur Lieferung von Gasen sichert der Kunde zu, daß er alle für die Lagerung und Verwendung von Gasen geltenden Sicherheitsvorschriften beachten wird, und daß mit dem gelieferten Gas nur solche Anlagen und Geräte versorgt und betrieben werden, die gemäß den Vorschriften geprüft wurden und in Ordnung sind. Der Kunde trägt alle Gefahren aus dem Aufenthalt und aus der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung des Gases und der

Behälter. JEWAGAS ist berechtigt, die Versorgung mangelhaft erscheinender Anlagen bis zur Beseitigung ihrer Mängel zu verweigern, ohne daß dem Kunden daraus Ansprüche oder Rechte erwachsen.

8. Verwendung der JEWAGAS-Behälter Flaschen (samt Zubehör)

Graue JEWAGAS-Flaschen werden nur als JEWAGAS Pfandflaschen in Umlauf gebracht und sind als solche besonders gekennzeichnet. JEWAGAS Pfandflaschen sind unveräußerliches Eigentum von JEWAGAS. Sie dürfen nur von JEWAGAS oder einem von JEWAGAS Beauftragten befüllt werden. Unbeschadet der separat mit dem Kunden getroffenen Pfandgeldregelung werden die Flaschen dem Kunden nur zur unverzögerten Entleerung überlassen und sind dann unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand samt Zubehör an JEWAGAS oder an den von JEWAGAS angegebenen Bestimmungsort zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb der üblichen Zeit, oder geraten JEWAGAS Pfandflaschen in Verlust, so wird dem Kunden der Wiederbeschaffungswert (Neuwert)/ unter Abzug des hinterlegten Pfandbetrages in Rechnung gestellt. Änderungen der Berechnungsart einschließlich der Berechnung einer Flaschenmiete bleiben vorbehalten. Die Rückgabe anderer Behälter gilt nicht als Erfüllung der Rückgabepflicht. Flaschen anderer Flüssiggas-Großvertriebe werden nur aus Gefälligkeit zur Weiterleitung an den Eigentümer auf Gefahr des Kunden entgegengenommen.

Gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung oder Rückgabe einer verwendungsfähigen, grauen Flüssiggas-Flasche gleicher Art und Größe erhält der Kunde unter Zuzahlung des Gaspreises eine gefüllte graue Flasche, die überall wieder befüllt werden kann. Bei Rückgabe einer grauen Flasche ohne Neubezug besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Nutzungsentschädigung.

9. Behälter des Kunden

Kundenbehälter werden, sofern kein anderer schriftlicher Auftrag vorliegt, gefüllt und gegen Berechnung der Kosten für das Gas und den Transport an den Kunden zurückgegeben. JEWAGAS ist auch ohne besonderen Auftrag berechtigt, Kundenbehälter, die den Sicherheitsvorschriften nicht entsprechen, auf Kosten des Kunden instandzusetzen und durch die ZÜS prüfen zu lassen. Alle Gefahren hieraus trägt der Kunde.

10. Lieferung in Tank- und Kesselwagen

Die Lieferung erfolgt nur, wenn ausreichende Flüssiggas-Lagerbehälter, geeignete Zufahrtswege und einwandfreie Abtankvorrichtungen bei dem Kunden vorhanden sind. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und JEWAGAS dadurch Verluste, Schäden oder andere Kosten entstehen, haftet der Kunde. Treten bei der Abtanking ernsthaftige Störungen auf, so ist die Abtanking abzubrechen und für JEWAGAS und den Kunden ein Protokoll anzufertigen. Vom Kunden verschuldete Störungen und Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.

Bei Lieferung durch unsere Straßentankwagen hat der Käufer für sofortige Abnahmebereitschaft zu sorgen. Er haftet JEWAGAS für alle aus einer verzögerten Entleerung des LKW entstehenden Kosten und Schäden.

Bei Lieferung in Kesselwagen von JEWAGAS frachtfreie Empfangsbahnhof dürfen die Wagen nicht länger als 48 Stunden auf dem Empfangsbahnhof zurückgehalten werden. Bei Überschreitung dieser Frist sind für alle weiteren angefangenen 24 Stunden die bei tageweise Anmietung von Kesselwagen gleicher Art und Größe marktüblichen Sätze zu zahlen.

Bei Lagerungsrückständen von mehr als 10% der Liefermenge erfolgt Gutschrift zum Verkaufspreis. Sind derartige Rückstände auf vom Käufer zu vertretende Umstände zurückzuführen, so werden ihm die aufgewendeten Frachtmehrkosten in Rechnung gestellt.

11. Mängel, Gewährleistungen

Der Kunde ist nur berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, wenn er die Mängel, so diese offensichtlich sind, innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und vor Verwendung der gelieferten Waren JEWAGAS gegenüber schriftlich anzeigt. Bei bestehenden Mängeln beschränkt sich die Gewährleistung auf Nachbesserung, bzw. Ersatzlieferung. Sind Nachbesserungen, bzw. Ersatzlieferungen nicht möglich oder schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Kunde Anspruch auf Wandlung oder Minderung. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz aus Folgeschäden, bestehen nicht, soweit sie nicht auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzungen von JEWAGAS, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Gleiches gilt bei der Verletzung vorvertraglicher Pflichten durch JEWAGAS.

12. Rechtsübertragung

Für den Fall, daß der Kunde Rechte an Eigentum oder Besitz überträgt und hierdurch ein Vertrag mit JEWAGAS betroffen wird, ist der Kunde verpflichtet, seine ihm unterliegenden Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit JEWAGAS auf den Dritten zu übertragen. Dies gilt auch im Falle der Rechtsnachfolge oder bei der Änderung der Rechtsform des Unternehmens des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, jede diesbezügliche Änderung JEWAGAS unverzüglich mitzuteilen. JEWAGAS ist für diesen Fall berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Fortführung des Vertrages mit dem Rechtsnachfolger oder dem Dritten wichtige Gründe entgegenstehen.

13. Sonstiges

Für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hierdurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in §4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle der JEWAGAS. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.